

## **Satzung der Gemeinde Besdorf**

Aufhebung des vorzeitigen B-Plan Nr. 2 „Windpark“  
für das Gebiet „nördlich der Bundesautobahn A23, südlich der Kreisstraße K 59 und  
westlich der Gemeindegrenze zu Bokhorst“

Verfahrensstand: Ausfertigung

Satzung bestehend aus

- Satzung zur Aufhebung des vorz. B-Plan Nr. 2
- Verfahrensvermerke
- Begründung einschließlich
- Umweltbericht.
- Zusammenfassende Erklärung

Aufgrund von § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Besdorf vom 22.07.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 16.11.2021 folgende Satzung zur Aufhebung des vorzeitigen B-Plan Nr. 2 erlassen.

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich zur Aufhebung des vorz. B-Plan Nr. 2 für das Gebiet „nördlich der Bundesautobahn A23, südlich der Kreisstraße K 59 und westlich der Gemeindegrenze zu Bokhorst“ ist identisch mit dem Geltungsbereich der Aufstellung des vorz. B-Plan Nr. 2. Er hat eine Größe von 42,1 ha und liegt im östlichen Gemeindegebiet. Die Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches werden in der Abbildung 1 dargestellt. Er umfasst in der Flur 3 der Gemeinde/Gemarkung Besdorf folgende Flurstücke 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 16/3, 16/5, 17, 18/3, 18/4, 19/1, 19/2, 19/3, 20, 21 und 22 sowie in der Flur 7 die folgenden Flurstücke: 8/1, 10/1, 11, 12 und 15/1.

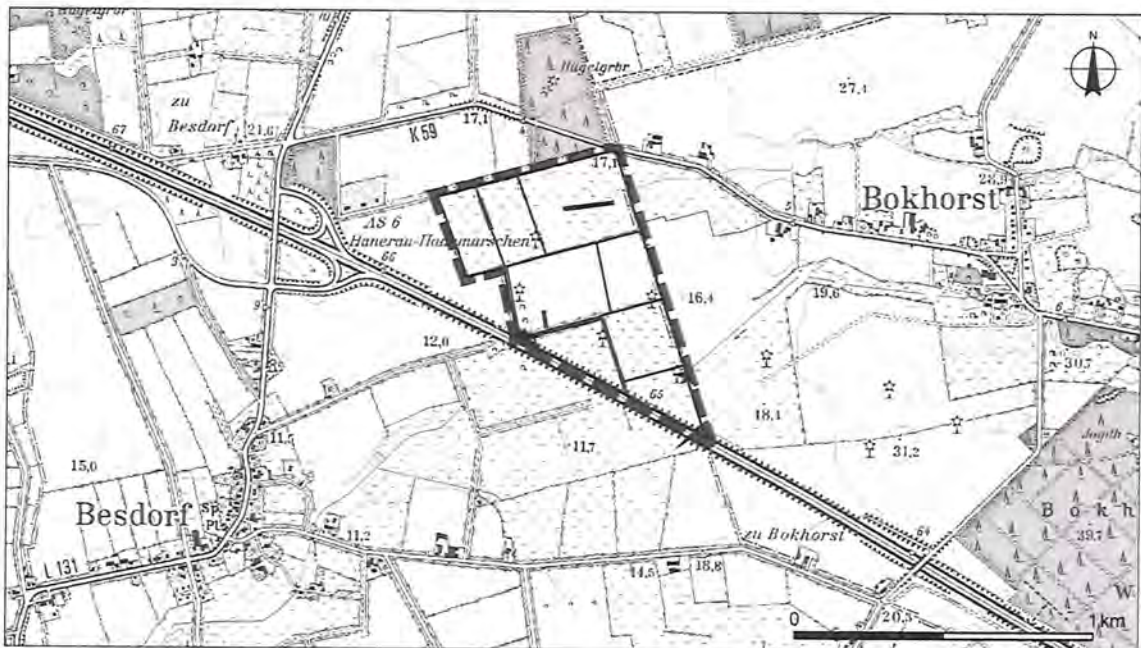


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs zur Aufhebung des vorz. B-Plan Nr 2

### § 2 Aufhebung

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des vorz. B-Plan Nr.2 vom 28.05.1998 werden ersatzlos aufgehoben.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

**Verfahrensvermerke**

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.12.2019

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 01.03.2021 bis 09.03.2021 und im amtlichen Bekanntmachungsblatt 21/2021 am 01.03.2021.

2) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 18.03.2021 durchgeführt.

3) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 12.11.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4) Die Gemeindevertretung hat am 18.03.2021 den Entwurf zur Aufhebung des vorz. B-Plan Nr. 2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5) Der Entwurf zur Aufhebung des vorz. B-Plan Nr. 2, bestehend aus der Satzung sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07.04.2021 bis 06.05.2021 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Satzungsentwurfs und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <https://www.amt-schenefeld.de> ins Internet eingestellt.

6) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 01.04.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Besdorf, den 11.05.2021

  
Der Bürgermeister 

7) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.07.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8) Die Gemeindevertretung hat die Satzung zur Aufhebung des vorz. B-Plan Nr. 2 am 22.07.2021 beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Besdorf, den 02.08.2021

  
Der Bürgermeister 

9) Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom 16.11.2021 Az.: 614/6144-Besdorf Aufhebung BP2 diese B-Plan-Satzung, bestehend aus dem Satzungstext und der Begründung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

~~10) Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungsändernden Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Steinburg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az.: ..... bestätigt.~~

~~....., den .....~~

11) Die Satzung zur Aufhebung des vorz. B-Plan Nr. 2 wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Besdorf, den 26.11.2021

  
Der Bürgermeister 

12) Die Erteilung der Genehmigung der Aufhebungssatzung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen die B-Plan-Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden an den Bekanntmachungstafeln vom 29.11.2021 bis 07.12.2021 und im amtlichen Bekanntmachungsblatt 261/2021 am 29.11.2021

ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 07.12.2021 in Kraft getreten.

Besdorf, den 03.12.2021

  
Der Bürgermeister



# Gemeinde Besdorf

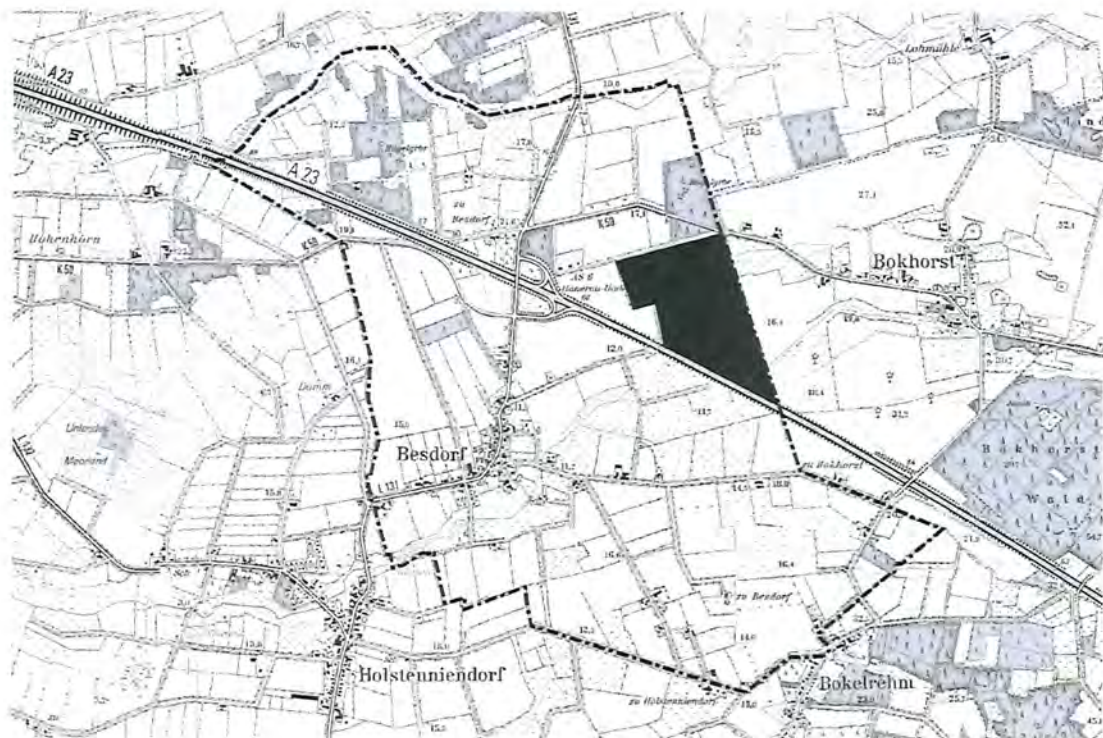
Aufhebung des vorzeitigen B-Plan Nr. 2

für das Gebiet „nördlich der Bundesautobahn A23, südlich der Kreisstraße K 59  
und westlich der Gemeindegrenze zu Bokhorst“

## Begründung einschließlich Umweltbericht

Verfahrensstand: Ausfertigung

Stand 29.07.2021



**GFN**

**Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH**

Edisonstraße 3  
D- 24145 Kiel (Wellsee)  
04347 / 999 73 0 Tel.  
04347 / 999 73 79 Fax  
Email: [info@gfnmbh.de](mailto:info@gfnmbh.de)  
Internet: [www.gfnmbh.de](http://www.gfnmbh.de)

P.-Nr. 20-176

# Inhalt

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>I</b>   | <b>Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans.....</b>  | <b>1</b>  |
| <b>II</b>  | <b>Umweltbericht.....</b>  | <b>8</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Übergeordnete naturschutzfachliche Planungs- und Bewertungsgrundlagen.....</b>  | <b>8</b>  |
| 2.1        | Lage im Raum und Bestand .....   | 8         |
| 2.2        | Schutzgebiete.....   | 9         |
| 2.3        | Vorgaben der Landschaftsplanung .....  | 11        |
| 2.3.1      | Landschaftsrahmenplan .....  | 11        |
| 2.3.2      | Landschaftsplan .....  | 11        |
| 2.3.3      | Ausgleichsflächen und Ökokonten im Umfeld.....   | 12        |
| <b>3</b>   | <b>Bestand &amp; Beschreibung/Bewertung der Umweltauswirkungen.....</b>  | <b>12</b> |
| 3.1        | Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....   | 12        |
| 3.1.1      | Bestand .....  | 12        |
| 3.1.2      | Auswirkung.....  | 13        |
| 3.2        | Schutzgut Sach- und Kulturgüter .....  | 14        |
| 3.2.1      | Bestand .....  | 14        |
| 3.2.2      | Auswirkung.....  | 15        |
| 3.3        | Schutzgüter Pflanzen und Tiere.....  | 15        |
| 3.3.1      | Bestand .....  | 15        |
| 3.3.2      | Auswirkung.....  | 21        |
| 3.4        | Schutzgut Landschaft .....   | 22        |
| 3.4.1      | Bestand .....  | 22        |
| 3.4.2      | Auswirkung.....  | 22        |
| 3.5        | Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern, die biologische Vielfalt/ Wechselwirkungen ..... | 23        |
| 3.6        | Schutzgebiete (Natura2000), Biotopverbund, Ausgleichsflächen.....  | 23        |
| 3.6.1      | Bestand .....  | 23        |
| 3.6.2      | Auswirkung.....  | 23        |
| <b>4</b>   | <b>Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....</b>   | <b>24</b> |
| <b>5</b>   | <b>Überwachung.....</b>  | <b>24</b> |
| <b>6</b>   | <b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....</b>  | <b>24</b> |
| <b>7</b>   | <b>Quellen .....</b>   | <b>25</b> |
| <b>III</b> | <b>Billigung .....</b>   | <b>26</b> |

## I Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

Die Gemeinde Besdorf, Kreis Steinburg, hat zur städtebaulichen Steuerung der Windkraftnutzung im Gemeindegebiet in einem vorzeitigen B-Plan ein Sondergebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen sowie Höhenbegrenzungen für diese festgesetzt.

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten technischen Fortentwicklung der Windkraftanlagen sind die Festsetzungen von max. 100 m Gesamthöhe für den nun überplanten Bereich nicht mehr zeitgemäß. Aufgrund der engen Vorgaben hinsichtlich der Baugrenzen steht der B-Plan in seiner rechtskräftigen Fassung einem aktualisierten Konzept des Windparks entgegen. Für die städtebauliche Ordnung der Windkraftnutzung erscheint ein B-Plan darüber hinaus grundsätzlich nicht erforderlich zu sein.

Die Gemeinde Besdorf hat sich daher entschlossen, den B-Plan Nr. 2 aufzuheben.

Diese Aufhebung des B-Plans ist als Satzung zu beschließen. Die GFN mbH wurde gem. § 4b BauGB von der Gemeinde beauftragt, die dafür erforderlichen Unterlagen zu erstellen.

### **B-Plan Bestand**

Der vorzeitige B-Plan Nr. 2 ist am 28.05.1998 in Kraft getreten. Im Rahmen seiner Aufstellung wurden im östlichen Gemeindegebiet Sondergebiete für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien -Windenergieanlagen- festgesetzt. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Gemeindegrenze zu Bokhorst, dem Eichenweg im Norden und der A 23 im Süden. Die Abstände wurden dabei nach Maßgabe des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin - Landesplanungsbehörde vom 4.Juli 1995 so gewählt, dass die Belastungen durch Geräuschbelastung für die allgemeinen Wohngebiete im vertraglichen Rahmen bleiben. Weiterhin wurde sichergestellt, dass keine unzumutbaren Schattenwurfemissionen über die gesetzlichen Schwellenwerte hinaus auf Wohnbebauungen einwirkten.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 42,1 ha. Von diesen entfallen 0,1 ha auf öffentliche Verkehrsflächen, ca. 0,6 ha auf Sondergebiete – Windenergieanlagen und ca. 41,5 ha auf Flächen für die Landwirtschaft.

Die Lage des Geltungsbereichs ist in Abbildung 1 dargestellt.

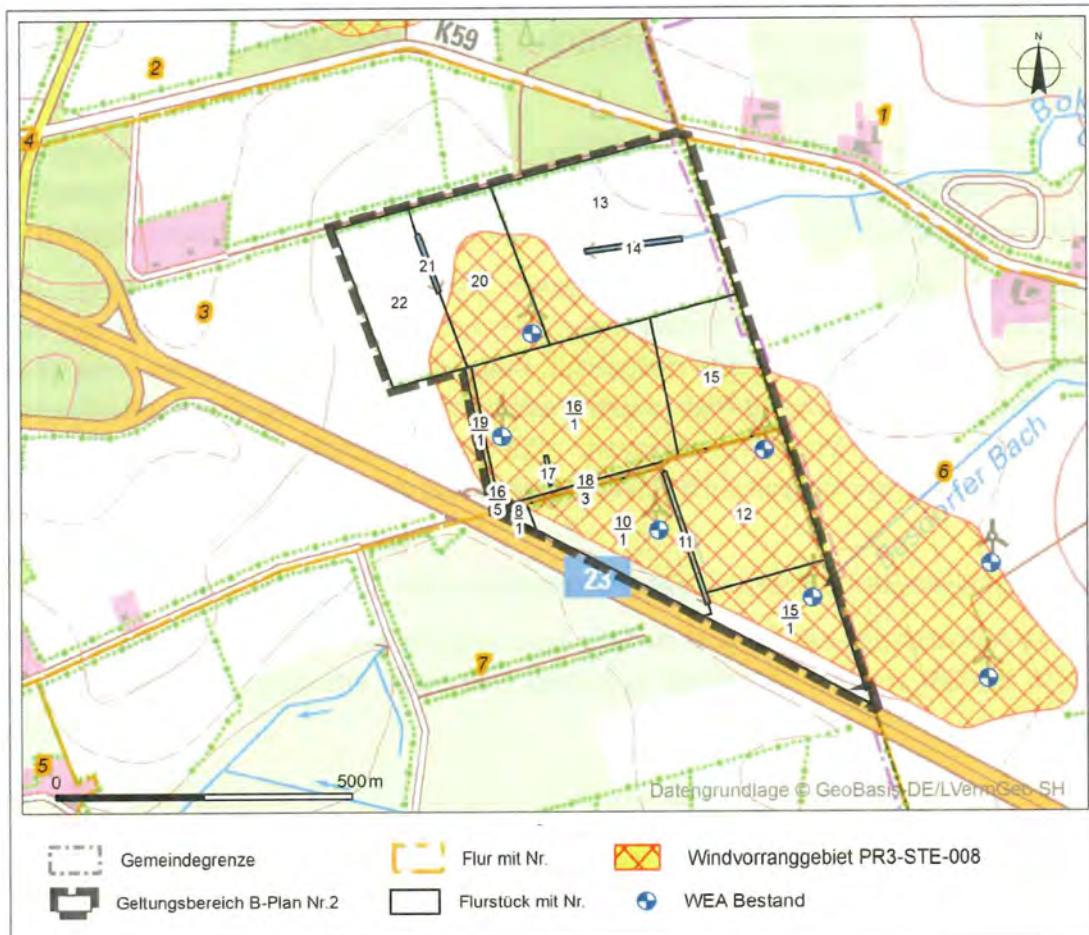


Abbildung 1: Geltungsbereich vorz. B-Plan Nr.2

Der B-Plan Nr. 2 enthält die folgenden zeichnerischen und/oder textlichen Festsetzungen:





**FESTSETZUNGEN**


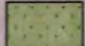








|   |  |   |
|---|--|---|
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  | § 9 Abs.7 BauGB                           |
|  | Fläche für die Landwirtschaft  | § 9 Abs.1 Nr.18a BauGB                    |
|  | Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie - Windenergieanlagen - | § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB u. § 11 Abs.2 BauNVO |
|  | Baugrenze  | § 23 BauNVO                               |
|  | Öffentliche Verkehrsfläche   | § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB                     |
|  | Begrenzung der Verkehrsfläche  |   |
|  | Mit Rechten zu belastende Fläche   | § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB                     |
|  | Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern                              | § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB                    |
|  | Anpflanzungen  | § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB                    |
|  | Führung von Versorgungsanlagen, z.B. Eit.-Freileitung 20 kV                      | § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB                     |

Abbildung 2: bestehender B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Besdorf

## TEIL B TEXT

### FESTSETZUNGEN

#### 1. Sondergebiete - Windenergieanlagen - § 11 Abs.2 BauNVO

Die Sondergebiete - Windenergieanlagen - dienen der Nutzung der Windenergie als erneuerbarer Energie.

Zulässig sind die Errichtung von Windenergieanlagen sowie von diesen zuzuordnenden untergeordneten Nebenanlagen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist ausschließlich innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

#### 2. Höhenentwicklung baulicher Anlagen § 16 BauNVO und § 92 LBO

Die Windenergieanlagen müssen eine Nabenhöhe von 70 m über Gelände einhalten.

Die Windenergieanlagen dürfen einen Rotordurchmesser von 60 m nicht überschreiten sowie einen Rotordurchmesser von 57 m nicht unterschreiten.

Nebenanlagen dürfen eine Höhe von 2,50 m über Gelände nicht überschreiten.

#### 3. Gestaltung baulicher Anlagen § 92 LBO

Die Windenergieanlagen sind mit einer horizontalen, bis zu 6° geneigten Drehachse, mit drei Flügeln, rechtsdrehend, in weißer bis lichtgrauer Farbgebung auszubilden.

#### 4. Mit Rechten zu belastende Flächen § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Eigentümer und/oder Betreiber der Windenergieanlagen sowie des Etl.-Versorgungsunternehmens zu belasten.

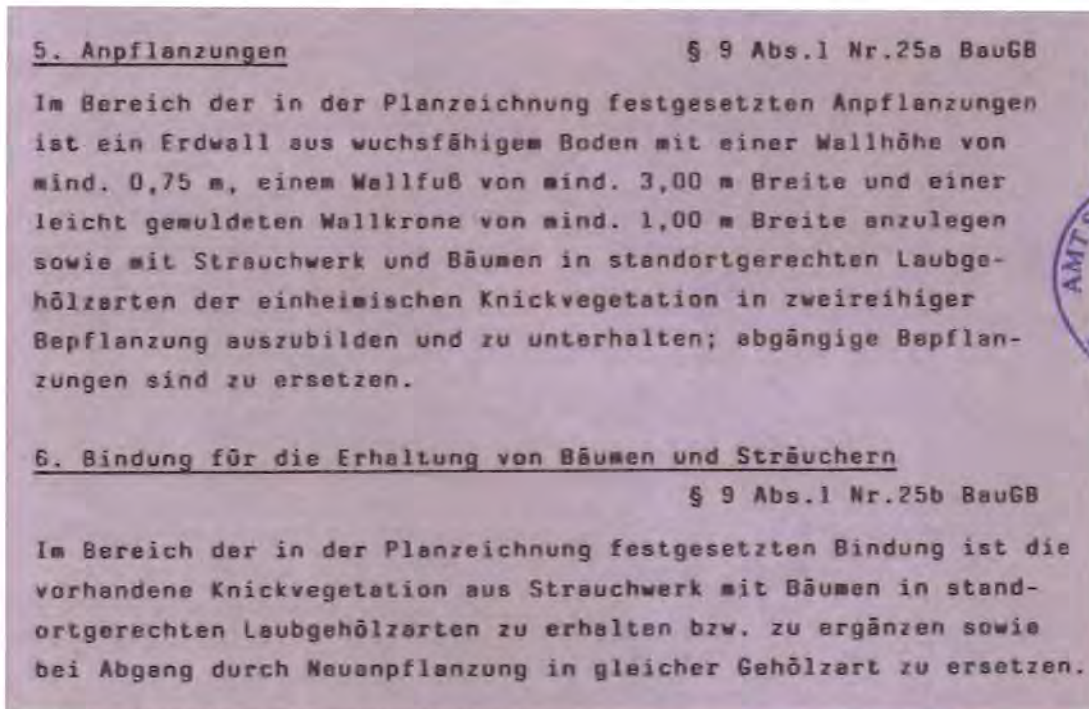


Abbildung 3: Ausschnitt B-Plan Nr. 2 (Textteil)

Der B-Plan enthält keine Angaben zum Rückbau der WEA.

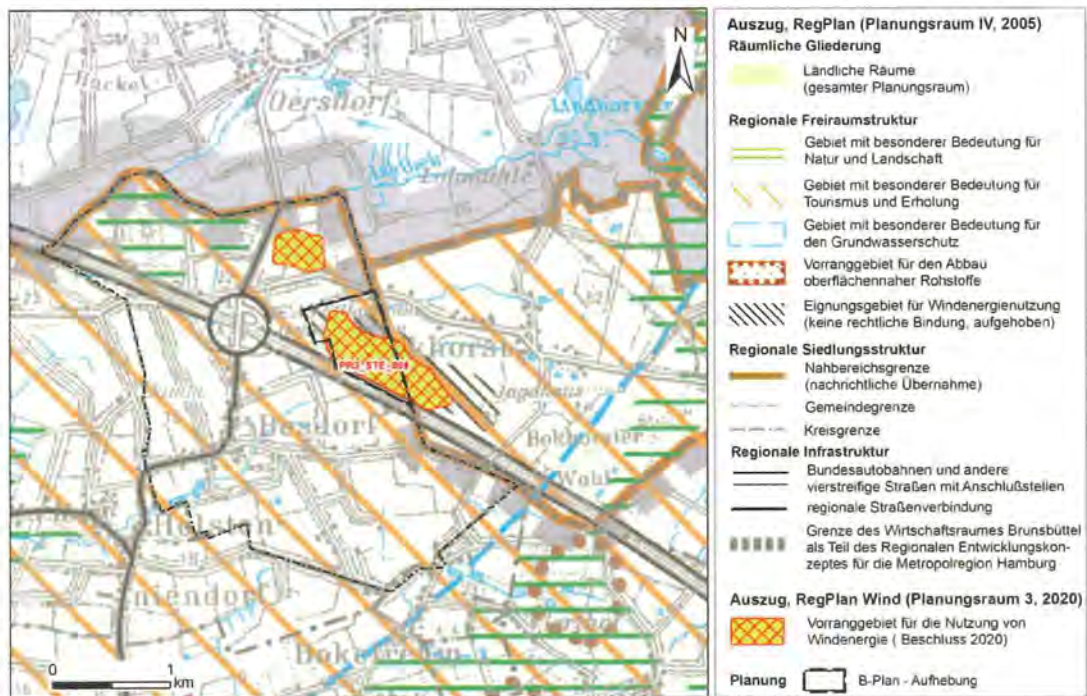
### **Bestand Windkraftanlagen**

Derzeit sind im Gebiet des B-Plan Nr. 2 fünf WEA vom Typ HSW1.000 mit einer Gesamthöhe von 99 m errichtet.

Östlich schließen sich auf dem Gemeindegebiet Bokhorst fünf weitere WEA von gleicher Höhe und Typ an. Gemeinsam bilden diese WEA den gemeindeübergreifenden Windpark Besdorf-Bokhorst.

### **Übergeordnete Planungen der Raumordnung**

Die Lage des Geltungsbereichs im Raum und die Inhalte der Regionalplanung sind in der folgenden Abbildung dargestellt.



Der **Regionalplan** (Planungsraum IV, 2005) stellt im nördlichen Bereich der Gemeinde Besdorf und in den anschließenden Gemeindegebieten das landesweite Biotopverbundsystem (Schwerpunktbereiche und Verbundachsen) als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dar. Südöstlich der Gemeinde beginnt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Darüber hinaus befindet sich der Geltungsbereich innerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, welches sich weiträumig auch über die anschließenden Gemeinden und auch in den nördlich anschließenden Bereich des Planungsraum III (2002) erstreckt. Der aufzuhebende vorz. B-Plan Nr. 2 liegt innerhalb der Darstellungen von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Letztere besitzen seit 2015 keine Gültigkeit mehr.

In Bezug auf die **Neuaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Wind** für den Planungsraum 3 (von 2020) umfasst der Geltungsbereich des aufzuhebenden B-Plans Teile des Vorranggebiets für die Windkraftnutzung PR3-STE-008, geht aber über die dort beschlossenen Flächen hinaus.

Im Entwurf zur Fortschreibung des **Landesentwicklungsplans** (LEP) vom 27.11.2018 [3] werden die Flächen des Geltungsbereichs ebenfalls von den weiträumigen Darstellungen als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung berührt. Zudem befindet er sich innerhalb einer Landesentwicklungsachse, die sich im Wesentlichen am Verlauf der Bundesautobahn A 23 orientiert.

In der **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) speziell zum „Sachthema Wind“** [4], der im Oktober 2020 in Kraft getreten ist, werden textlich die Grundsätze und Ziele formuliert, die im Regionalplanbeschluss vom Dezember 2020 bereits konkretisiert für die Ebene des Regionalplan dargestellt wurden.

**Wesentliche Auswirkungen der Planung**

Da die Gemeinde keinen Bedarf für eine weitergehende städtebauliche Steuerung sieht, ist ein B-Plan in diesem Bereich nicht mehr erforderlich.

Durch die Aufhebung des B-Plans entsteht die Möglichkeit, zukünftig ohne weitere städtebauliche Einschränkungen die Windkraftnutzung nach den jeweiligen rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu nutzen.

Es ist zu erwarten, dass die bestehenden Windkraftanlagen repowert und somit durch eine geringere Anzahl höherer Anlagen ersetzt wird. Dadurch kann es zu Auswirkungen auf den Menschen sowie Natur und Landschaft kommen.

Da durch die Aufhebung des B-Plans im Geltungsbereich ein zukünftiges Vorhaben weder festgesetzt noch vorgeprägt wird, können diese Auswirkungen nur abstrakt und ohne Vorhabenbezug dargestellt werden. Auf dieser Basis werden die möglichen Auswirkungen im folgenden Umweltbericht erörtert.

Die konkrete Ermittlung der Auswirkungen von zukünftigen Folgeprojekten kann wegen der immanenten Unbestimmtheit nur im jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen.

## II Umweltbericht

### 1 Einleitung

Nach den einschlägigen Fachgesetzen (insbesondere BauGB, BImSchG, BNatSchG und LNatSchG) sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (hier u.a. Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und das Landschaftsbild) zu minimieren und schädliche Immissionen auf das zulässige Maß zu begrenzen.

Die Planung der „Aufhebung des vorzeitigen B-Plans Nr. 2“ geht mit der Aufhebung der festgesetzten maximal zulässigen Gesamthöhe von Windkraftanlagen von max. 100 m sowie der bislang festgesetzten Standorte einher, wodurch künftig insbesondere die Errichtung höherer Windenergieanlagen nach den jeweiligen rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ermöglicht wird.

Es ist zu erwarten, dass die bestehenden Windkraftanlagen repowert und durch eine geringere Anzahl höherer Anlagen ersetzt werden. Dadurch kann es zu Auswirkungen auf den Menschen sowie Natur und Landschaft kommen.

Da durch die geplanten Aufhebungen ein zukünftiges Vorhaben weder festgesetzt noch vorgeprägt wird, können diese Auswirkungen jedoch nicht konkret ermittelt und bewertet, sondern nur abstrakt und ohne einen Vorhabenbezug dargestellt werden. Der Umweltbericht beschreibt daher die generell bei der Errichtung von höheren WEA zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen insbesondere der Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere und Landschaft. Die konkrete Ermittlung der Auswirkungen einzelner Vorhaben einschließlich erforderlicher Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen kann naturgemäß erst im Zusammenhang mit den jeweiligen Zulassungsverfahren nach BImSchG erfolgen.

## 2 Übergeordnete naturschutzfachliche Planungs- und Bewertungsgrundlagen

### 2.1 Lage im Raum und Bestand

Die Planung liegt im Nordwesten des Kreises Steinburg an der Kreisgrenze zu Rendsburg-Eckernförde, ca. 20 km nordwestlich von Itzehoe und ca. 4 km nordwestlich von Wacken. Südlich verläuft die Bundesautobahn A 23, die weiter in Richtung Westen den Nord-Ostsee-Kanal quert. Im Gemeindegebiet liegt die Anschlussstelle Hanerau-Hardemarschen der A 23 zur Landesstraße L 131; nördlich verläuft die Kreisstraße K 59 (Dorfstraße) in Richtung Bokhorst. Die Fläche des Geltungsbereichs wird intensiv landwirtschaftlich sowohl als Acker als auch als Grünland genutzt. Entlang der Flurstücksgrenzen verlaufen Knicks unterschiedlicher Ausprägung bzw. Feldhecken oder Baumreihen. Es schließen allseitig weitere, von Ackerbau dominierte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die ebenfalls ein Knicknetz aufweisen. Im Umfeld befinden sich mit Gehölzen eingegrünte Einzelhoflagen.

Zudem wird der Geltungsbereich durch die Zuwegungen der bestehenden WEA gegliedert. Es wurden 5 WEA mit Gesamthöhen von je 100 m errichtet. Gemeinsam mit

den im östlich anschließenden Gemeindegebiet Bokhorst errichteten WEA bilden sie den gemeindeübergreifenden Windpark Besdorf-Bokhorst. Eine weitere WEA wurde nördlich der K 59 im Gemeindegebiet genehmigt, mit der Errichtung wird 2021 begonnen. In der nördlich anschließenden Gemeinde Bendorf sowie im sich östlich anschließenden Gemeindegebiet Bokelrehm bestehen weitere WEA, so dass der Raum bereits durch die WEA-Nutzung vorgeprägt ist.

Naturräumlich liegt der Planungsraum in der Hohen Geest.



Abbildung 4: Lage im Raum

## 2.2 Schutzgebiete

Die Planung liegt außerhalb von Schutzgebieten oder Flächen des landesweiten Biotopverbundsystems. Im Umfeld befinden sich die folgenden Schutzgebiete (vgl. Abbildung 5):

### FFH-Gebiet

- DE 1922-391 Isebek mit Lindhorster Teich“ in etwa 677 m zur nächstgelegenen Fläche des Geltungsbereichs

Erhaltungsziele sind die Erhaltung eines nährstoffarmen Quellteiches mit optimal ausgebildeten und lebensraumtypübergreifend artenreichen Biotopkomplexen aquatischer, amphibischer und semiterrestrischer Lebensgemeinschaften, einschließlich einer entsprechenden Uferausbildung sowie die Erhaltung eines teilweise extensiv genutzten, sonst ungestörten und naturnahen Geesttalraumes, mit offenen Quellbereichen, Übergangsmooren, Weidengebüschen und Eichen-Kratts sowie eines naturnahen, weitgehend frei mäandrierenden Geestbaches mit natürlicher Sohlen- und Uferentwicklung auch als Lebensraum von Bach- und Flussneunauge sowie lichtbedürftiger Unterwasservegetation.

### Landschaftsschutzgebiet

- LSG „Obere Hanau“ in etwa 3 km zur nächstgelegenen Fläche des Geltungsbereichs;

### Naturschutzgebiete

- „Baggerkuhle Gribbohm“ in etwa 5,2 km zur nächstgelegenen Fläche des Geltungsbereichs,

Im Umfeld befinden sich die folgenden Bereiche des Biotopverbundsystem (vgl. Abbildung 5):

Der Schwerpunktbereich „Ehemaliges Heidegebiet an der Osterfahrbek/Iselbek“ liegt rd. 730 m nördlich der nächstgelegenen Fläche des Geltungsbereichs. Entwicklungsziele sind Erhaltung Entwicklung eines naturraumtypischen Biotopkomplexes, bestehend aus naturnahen Fließgewässern, wiedervernässten offenen bis bewaldeten Niedermoorlebensräumen im Talgrund sowie möglichst lichtem Laubwald bzw. ungedüngten halboffenen Grasfluren an den Talrändern und in der Umgebung auf sandigen Böden.

Südöstlich der Planung liegt zudem der Schwerpunktbereich „Waldflächen östlich von Nienbüttel“ (kürzeste Entfernung rd. 1,6 km). Entwicklungsziele sind Erhaltung der Waldbestände und Entwicklung von ungedüngten, nicht entwässerten, strukturreichen Offenbiotopen auf den umgebenden Flächen

In über 2,8 km Entfernung liegt östlich der Schwerpunktbereich „Altmoränenlandschaft am Ochsenweg zwischen Aasbüttel und Siezbüttel“. Entwicklungsziel ist die Entwicklung von ungedüngten, nicht entwässerten, strukturreichen Offenbiotopen mit eingestreuten Feldgehölzen.

Die nächstgelegene Verbundachse Besdorfer Bach/ Spülflächen der ehemaligen Holstenau-Niederung und Unterstes Moorland (kürzeste Entfernung rd. 320 m zum Geltungsbereich). Ihr Entwicklungsziel besteht in der Entwicklung eines vielfältigen Biotopkomplexes aus naturnahen trockenen und feuchten Biotopen.

Zudem beginnen im gesamten Umfeld ab Abständen von ca. 1,2 km zum Geltungsbereich Landschaftsausschnitte, die im gesamträumlichen Planungskonzept der Landesplanung zum Regionalplan Wind als charakteristische Landschaftsräume identifiziert worden sind und die als Abwägungskriterium von WEA frei gehalten werden sollen.



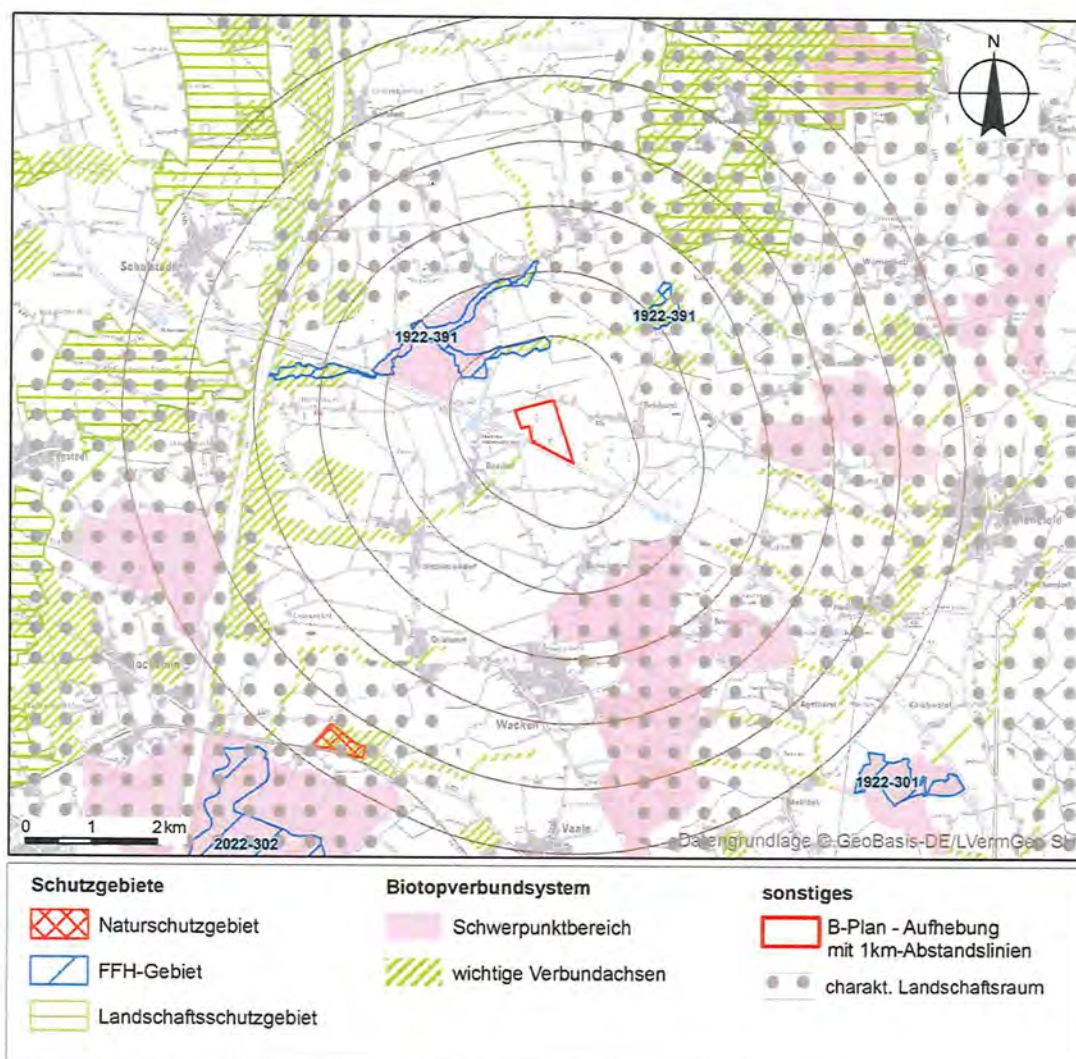


Abbildung 5: Schutzgebiete

## 2.3 Vorgaben der Landschaftsplanung

### 2.3.1 Landschaftsrahmenplan

Neben den bereits oben benannten Schutzgebieten bzw. Biotopverbundbereichen stellt der im Januar 2020 beschlossene Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III im Betrachtungsbereich südöstlich des Geltungsbereichs ein Trinkwassergewinnungsgebiet dar sowie ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Der Geltungsbereich der B-Plan-Aufhebung befindet sich außerdem innerhalb der Darstellung eines Gebiets mit besonderer Erholungseignung.

### 2.3.2 Landschaftsplan

Die Gemeinde Besdorf hat lt. Informationen des MELUND und des Amtes Schenefeld bislang keinen Landschaftsplan aufgestellt.

### 2.3.3 Ausgleichsflächen und Ökokonten im Umfeld

Dem Ausgleichsflächenkataster Steinburgs gemäß befinden sich im Geltungsbereich der Planung keine Ausgleichsflächen oder Ökokonten. Die nächstgelegene befindet sich über 500m entfernt südlich der Autobahn.

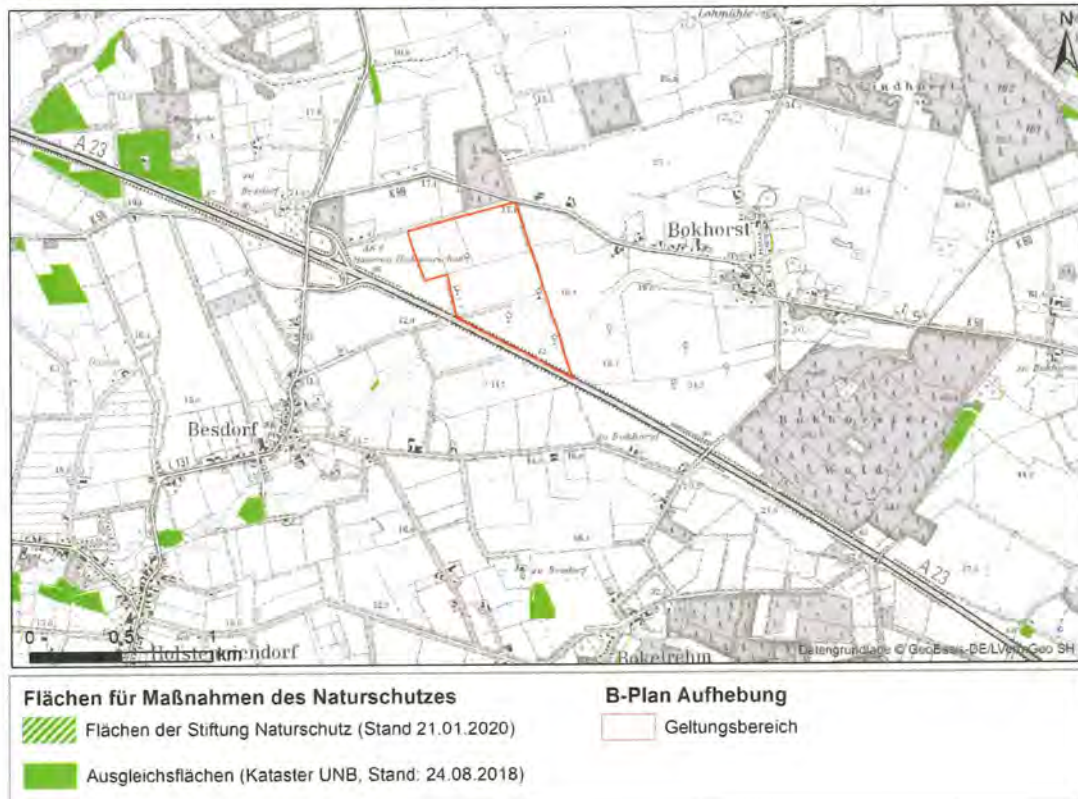


Abbildung 6: Ausgleichflächen im Umfeld

## 3 Bestand & Beschreibung/Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Aufhebung des B-Plan Nr. 2 bietet die Möglichkeit, moderne WEA zu errichten, welche die Gesamthöhe von 100 m überschreiten. Bei Zunahme der Gesamthöhen kann es zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Kulturgüter, Tiere und Landschaft kommen.

### 3.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

#### 3.1.1 Bestand

Für das ländliche Umfeld der Planung ist eine relativ dichte Besiedlung in kleineren Ortschaften und einzelne Hoflagen typisch. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung befindet sich südwestlich mit der Ortslage Besdorf ca. 750 m entfernt; dies führte in der Regionalplanneuaufstellung zu einer Verkleinerung des nun ausgewiesenen Windvorranggebietes an dieser Stelle. Weitere Ortslagen befinden sich mit Bokhorst in über 1,1 km, Bokelrehm in über 1,3 km und Oersdorf in über 1,8 km Entfernung.

Zudem befinden sich Einzelhoflagen entlang der Verkehrswege (K 59 und Gemeindewege, z.B. Eichenweg) im Umfeld des Geltungsbereichs, von denen die nächstgelegene an der K 59 nur ca. 100 m entfernt ist. Auch dies führte zu einer Verkleinerung des nun ausgewiesenen Windvorranggebietes an dieser Stelle. (Der Abstand zu den derzeitig errichteten WEA ist größer.)

### 3.1.2 Auswirkung

Bei Zunahme der WEA-Gesamthöhen könnte es zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Menschen v.a. durch die von den WEA ausgehenden Emissionen, wie Lärm, periodischer Schattenwurf und Lichtreflexe kommen. Darüber hinaus können Windkraftanlagen visuell die Wohnnutzung beeinträchtigen, wenn sie aufgrund der Bauhöhe als „optisch bedrängend“ wahrgenommen werden. Weiterhin können Beeinträchtigungen durch herabfallende Teile z.B. im Schadensfall auftreten. Aufgrund der vielen bereits vorhandenen WEA würde ein Repowering mit der Errichtung neuer höherer WEA gegenüber der bereits vorhandenen Situation jedoch zu keiner grundsätzlichen Veränderung des Lebensumfeldes für den Menschen führen.

#### ***Visuelle und akustische Belästigungen von Anwohnern***

Höhere WEA entfalten eine stärkere optische Wirkung und sind entsprechend über eine weitere Distanz wirksam, wobei das Ausmaß der Beeinträchtigungen v.a. von dem Abstand und Ausrichtung der Wohnbebauung zu den WEA, von ggf. vorhandenen Sichtverschattungen durch z.B. Gehölze oder Gebäude sowie von der Ausrichtung des Wohnhauses zu den Anlagen, von der Wetterlage und subjektiven Störempfung abhängig ist. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist keine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen, wenn die WEA zur Wohnbebauung einen Abstand vom dreifachen der Gesamthöhe einhält, dies ist im Rahmen der Zulassung einzelner WEA jeweils sicherzustellen. Bei einem Ersatz kleinerer durch größere Anlagen wird sich allerdings auch die Anzahl der Anlagen reduzieren, deren (größere) Rotorblätter insgesamt mit geringeren Geschwindigkeiten laufen. Dadurch relativiert sich die zusätzliche optische Belastung voraussichtlich.

Größere Anlagen können aufgrund der größeren Rotoren stärkere Lärmemissionen verursachen als kleinere Anlagen. Da die Nabe sich in größerer Höhe befindet, kann dies v.a. bei mittleren Windstärken höhere Lärmmissionen verursachen, solange die durch den Wind erzeugten Umgebungsgeräusche den Schall der WEA nicht überdecken. Bei Überschreiten der Schwellenwerte sind Abschaltungen zur Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen erforderlich. Diese sind gesetzlich geregelt. Im Rahmen der BImSchG wird sichergestellt, dass im Außenbereich Lärmmissionen von 60 dB (A) am Tage und von 45 dB (A) in der Nacht nicht überschritten werden. Dennoch sind auch unterhalb der vorgegebenen Schwellenwerte subjektive Belästigungen von Anwohnern durch Schallmissionen möglich.

Im Hinblick auf den Schattenwurf wird gewährleistet, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Min./Tag und darüber hinaus nicht mehr als 30 Std./Jahr beträgt. Die Einhaltung dieser Werte wird durch Abschaltmodule sichergestellt.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird sichergestellt, dass erhebliche Auswirkungen der WEA auf die Anwohner durch visuelle Beeinträchtigungen, anlagebedingte Lärmemissionen sowie den Schattenwurf – auch kumulativ – nicht auftreten.

Bei Gesamthöhen von über 100 m wird eine nächtliche Befeuerung der WEA notwendig. Die Signale sind trotz gängiger Minderungsmaßnahmen wie Synchronisierung der Befeuerung, Abschirmung der Leuchte nach unten, Sichtweitenregulierung auffällig und weithin sichtbar. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, mittels einer radargestützten Steuerung die Befeuerung nur zu aktivieren, wenn sich tatsächlich Luftfahrzeuge im Luftraum um die WEA befinden. Die Ausrüstung von WEA mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) wurde 2018 als „technische Anforderung“ verpflichtend in § 9 Abs. 8 des erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) aufgenommen; diese setzt jedoch noch die jeweils vorhabenspezifische Zulassung durch die Luftfahrtbehörde gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) 2020 voraus.

Die Qualität der Beeinträchtigungen wird subjektiv unterschiedlich wahrgenommen. Da sich im Umfeld bereits WEA mit nächtlichem Signalfeuer befinden und sich zudem das Landschaftserleben überwiegend auf die Tagstunden beschränkt, wird ein mittleres Beeinträchtigungsniveau vermutlich nicht überschritten. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Schwellenwerte sind auch durch Lärm und Schattenwurf maximal mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten.

### ***Visuelle und akustische Belästigungen von Erholungssuchenden***

Belästigungen von Erholungssuchenden können im Nahbereich der WEA auftreten, wenn Anlagenstandorte in der Nähe der vorhandenen Fahrwege errichtet werden, die für die Naherholung genutzt werden. Gegenüber der bereits vorhandenen Situation sind die zusätzlichen Auswirkungen bei höheren Anlagen als gering bis max. mittel einzustufen.

### ***Beeinträchtigung im Schadensfall***

Das Risiko der Gefährdung durch Eisschlag wird als gering eingeschätzt. Die Gefahr durch umherfliegende Eisstücke tritt nur bei extremen Witterungsverhältnissen auf und kann zudem durch ein Betriebsführungs- und Sicherheitssystem (Abschaltautomatik z.B. bei Unwucht durch Eisansatz) auf ein Minimum reduziert werden.

Das Risiko für Menschen z.B. durch umstürzende Anlagen oder herabstürzende Anlagenteile wird ebenfalls als gering eingestuft, da sich im Nahbereich des Windparks nur wenig Menschen aufhalten. Zudem werden die Anlagen regelmäßig gewartet, so dass vorbeugende Maßnahmen durchgeführt werden können.

## **3.2 Schutzgut Sach- und Kulturgüter**

### **3.2.1 Bestand**

Gemäß der Liste der Kulturdenkmale SH (Stand 01.02.2021) befinden sich weder in der Gemeinde Besdorf noch in den anschließenden Gemeindegebieten Bokhorst, Bokelrehm, Holstenniendorf oder Bendorf hochbauliche Kulturdenkmale.

Der Geltungsbereich, wie auch das wirksame Windvorranggebiet liegen mit seinen nördlichen Rändern in den Darstellungen archäologischer Interessengebiete. Im ausgewiesenen Areal wurden Grabhügel, Brandstellen und ein Siedlungsplatz registriert.

### 3.2.2 Auswirkung

Mit Beeinträchtigungen von hochbaulichen Kulturdenkmalen durch die Wirkungen von WEA ist in dem Bereich nicht zu rechnen.

Bei zukünftigen Vorhaben mit Eingriffen in den Boden im Bereich der Darstellungen archäologischer Interessengebiete ist die Genehmigung des Archäologischen Landesamtes einzuholen. In einer Abstimmung können dann erhebliche Auswirkungen für archäologische Kulturdenkmale vermieden werden.

## 3.3 Schutzgüter Pflanzen und Tiere

### 3.3.1 Bestand

Im Geltungsbereich befinden sich intensiv landwirtschaftlich als Acker oder Grünland genutzte Flächen. Entlang der Flurstücksgrenzen verlaufen Knicks unterschiedlicher Ausprägung bzw. Feldhecken oder Baumreihen. Durch die Flächen verlaufen als Fließgewässer der Besdorfer Bach und der Bokhorster Graben teils oberflächlich und teils verrohrt, die als Verbandsgewässer nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten unterhalten werden. Klein- oder Stillgewässer befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Es schließen allseitig weitere, von Ackerbau dominierte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die ebenfalls ein Knicknetz aufweisen.

Die Flächen des Geltungsbereichs werden über die Zuwegung zu den vorhandenen WEA verkehrlich erschlossen. Hierfür wurden die zuvor bereits vorhandenen Wege zu den landwirtschaftlichen Flächen mitgenutzt und teils teilversiegelt ausgebaut. Die Siedlungsbereiche im Umfeld sind häufig durch Gehölze eingegrünt.

Der Untersuchungsrahmen für faunistische Erfassungen richtet sich in SH grundsätzlich nach den Empfehlungen der Fachbehörden (LANU-SH 2008; MELUR-SH 2013a; MELUR-SH und LLUR-SH 2016). Danach sind im Zusammenhang mit dem Bau und der Errichtung von Windkraftanlagen alle in den Empfehlungen des LANU-SH (2008) aufgelisteten Wiesenvögel, Brutkolonien von Möwen und Seeschwalben, die genannten Gastvögel und alle in Tab. II-2 der tierökologischen Empfehlungen (LANU-SH 2008) aufgeführten Groß- und Greifvogelarten sowie alle Fledermausarten zu berücksichtigen. Weitere Tierarten werden durch die Windenergienutzung selbst i.d.R. nicht erheblich beeinträchtigt (IM-SH 2012a). Auswirkungen auf weitere Arten können allerdings durch Flächeninanspruchnahmen für Zuwegung und Stellflächen entstehen.

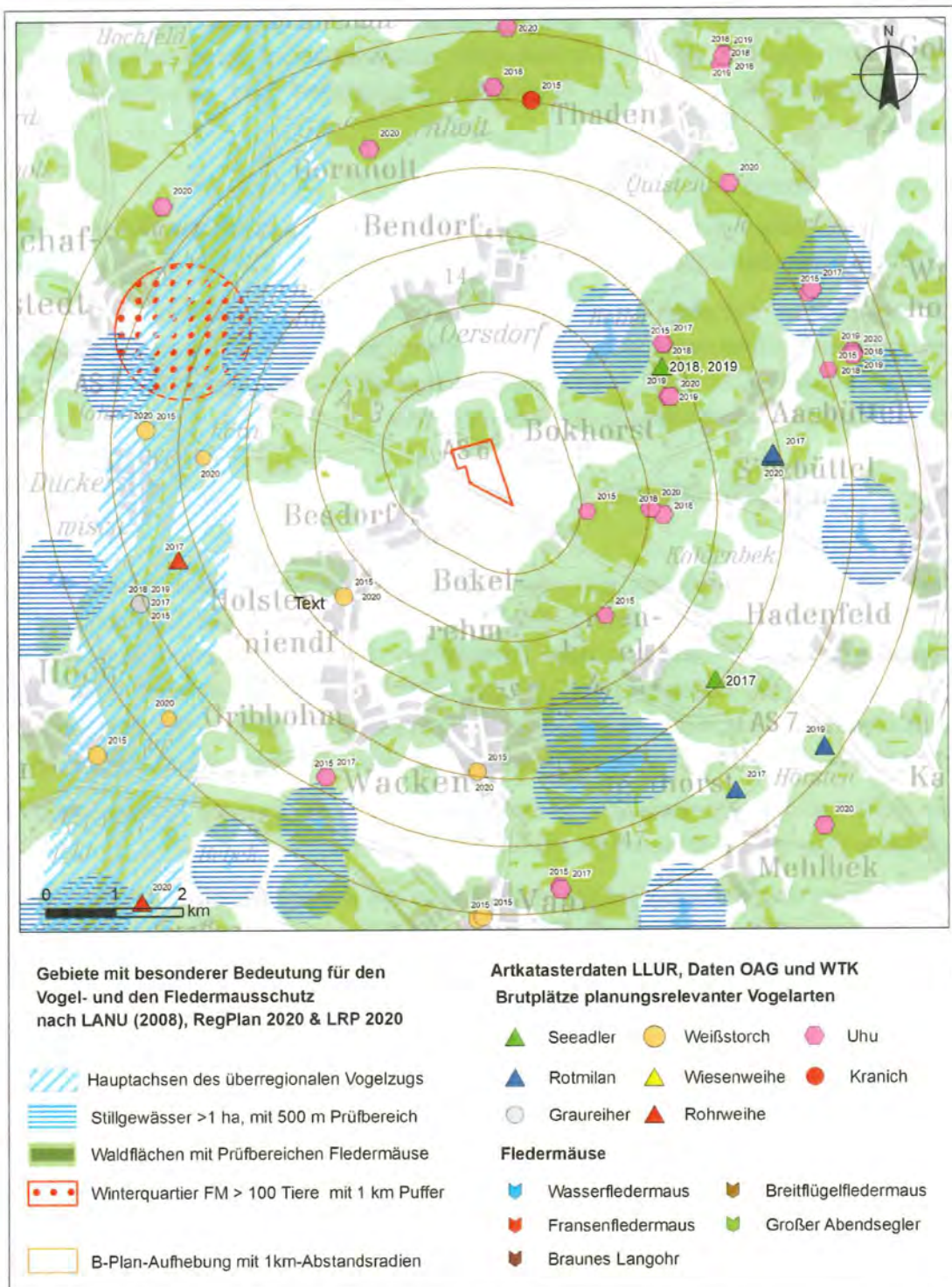


Abbildung 7: Gebiete mit tierökologischer Bedeutung

Die Jahreszahlen geben Auskunft über bekannte/nachgewiesene Brutpaare, Brutreviere bzw. Quartiere

In der Abbildung 7 oberhalb sind die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und den Fledermausschutz nach LANU 2008 und nach den im Rahmen der Regionalplan- / Landschaftsrahmenplanneuaufstellung von den Fachbehörden überarbeiteten Kriterien sowie die Ergebnisse der Datenrecherchen zum Vorkommen von prüfrelevanten Vögeln und Vogelkolonien wie zu Fledermäusen für einen Umkreis

von 6 km um den Geltungsbereich dargestellt.

- Arten- und Fundpunktkataster des LLUR, AFK (Ergebnis vom 18.11.2020);
- Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft SH, OAG-SH (Ergebnis vom 23.11.2020);
- Wildtierkataster SH (WTK SH) bezüglich Vorkommen der Wiesenweihe (Ergebnis vom 27.11.2020)
- Internetseite „Störche im Norden“ bezüglich Vorkommen des Weißstorches (Stand 27.11. 2020).

Bestand:

**Brutvögel:** Für Brutvögel wird dem Geltungsbereich und seinem Umfeld eine mittlere Bedeutung beigemessen. Das Artenspektrum wird bestimmt durch Arten der (halb-)offenen Kulturlandschaft und besteht aus Offenlandarten, zu denen als wertgebend Arten wie Feldlerche, Kiebitz, Schafstelze und Wiesenpieper zählen. Jedoch sind aufgrund der intensiven Nutzung der Landschaft und des Meideverhaltens von Offenlandbrütern zu Vertikalstrukturen (Knicks, WEA) insgesamt nur geringe Brutpaardichten zu erwarten. Zudem sind Vertreter der Gehölzfreibrüter bzw. gehölzassoziierten Bodenbrüter erwarten (div. Grasmücken, Goldammer, Amsel, Buchfink, ggf. Kuckuck, Gelbspötter, Rabenkrähe, Zaunkönig, Zilpzalp etc.).

**Prüfrelevante Vögel der Umgebung:** Im Jahr 2018 kam es bei dem lokalen Seeadlerbrutpaar zu einer Umsiedlung. Das seit Jahren östlich von Nienbüttel ansässige Brutpaar hat seinen Horst ca. 5 km nach Norden in den Wald am Lindhorster Teich verlegt (vgl. Abbildung 7). Dort hat es 2018 und 2019 wahrscheinlich auch folgend erfolgreich gebrütet. Der Brutstandort wurde damit im Verhältnis zum Geltungsbereich vom Prüfbereich für Nahrungsflächen und Flugkorridore in den potenziellen Beeinträchtigungsbereich verschoben (vgl. Abbildung 8). 2017 wurde für ein Repoweringvorhaben im Windpark Besdorf-Bokhorst ein Großvogelmonitoring durchgeführt, dessen Untersuchungsgebiet auch den vorliegenden Geltungsbereich umfasste. Es war durch die Lage im Prüfbereich des Nienbütteler Horststandortes ausgelöst worden. Während des Monitorings wurden lediglich 4 Durchflüge von Seeadlern (davon 2 immature Ind.) durch den Geltungsbereich erfasst, der damit nur eine geringe Bedeutung für den Horststandort Nienbüttel aufwies.

Der neue Brutplatz liegt in einem Minimalabstand von 2,7 km zum Geltungsbereich der B-Planaufhebung. Rückschlüsse auf die aktuelle Raumnutzung vom neuen Brutstandort aus lassen sich durch eine Analyse der Nahrungsflächen ziehen. Als Jagdhabitats nutzen Seeadler vorwiegend größere Gewässer, sofern sie ausreichend Nahrung wie Fische und Wasservögel bieten. Eine besondere Anziehung haben darüber hinaus auch Kolonien von Möwen, Kormoranen und Reiher, sowie Sammelpunkte von Entenvögeln (Gedeon et al. 2014). Verstärkt im Winter, wenn Seen und Teiche zugefroren sind, findet auch Jagd an Land oder - wenn in der Nähe - an der Küste oder größeren Fließgewässern statt. Die Nahrung von Seeadlern ist sehr vielseitig und besteht aus mittelgroßen bis großen Wirbeltieren, hauptsächlich Fischen und Wasservögeln. Es werden aber auch Säuger in Form von Mäusen bis zum Fuchs, z.T. sogar Rehe gefressen, große Tiere aber meist nur in Ausnahmefällen oder als Aas (z.B. Jagdreste).

Es lässt sich zudem ein jahreszeitlicher Wechsel feststellen, beispielsweise werden im Frühjahr viele Fische gefangen, in der Brutzeit verstärkt Wasservögel (v.a. juvenile) und im Herbst und Winter werden Wasservögel wie Blässhuhn und Enten bevorzugt (Bauer et al. 2005).

Die Abbildung 8 zeigt die Potentialanalyse für den Prüfradius um den alten und den neuen Brutstandort. Der Raum wurde überschlägig auf seine Eignung als (Nahrungs-)Habitat für den Seeadler untersucht. Dabei wurden anhand einer Luftbildanalyse bzw. auf Basis der CORINE Land Cover Daten die vorhandenen Biotopkomplexe in verschiedene Kategorien unterschieden, die für den Seeadler von unterschiedlicher Wertigkeit als Nahrungshabitat sind. Die größeren linearen Gewässer und v.a. die größeren Standgewässer wurden als potentielle Nahrungshabitate gesondert dargestellt.

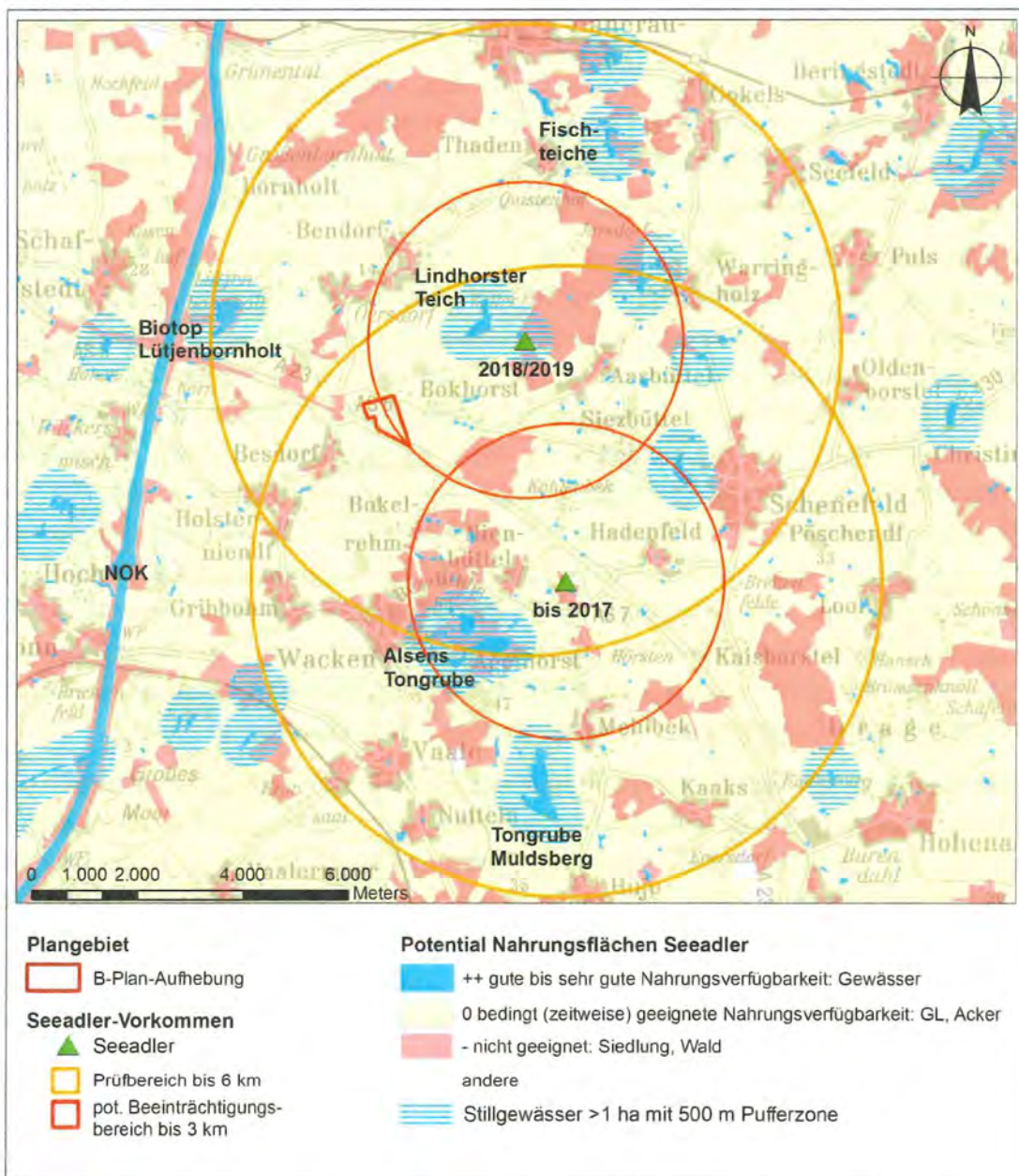


Abbildung 8: Potenzialbewertung Seeadler



Im Ergebnis befinden sich innerhalb des Prüfbereichs zahlreiche größere Gewässer, die als Nahrungsgebiet sehr gut geeignet sind. Das unmittelbare Horstumfeld weist mit dem an den Wald angrenzenden Lindhorster Teich gute Nahrungshabitate für den Seeadler auf. In der Umgebung liegen weitere geeignete Gewässer vor. In einer Entfernung von rd. 3,8 km nordöstlich des Horstes befinden sich Fischteiche und auch eine Nutzung der Alsens Tongrube ist weiterhin anzunehmen. Östlich befinden sich zudem mehrere weitere Gewässer auch im 3 km-Umfeld des Horstes. Westlich liegt darüber hinaus das Biotop Lütjenbornholt und der Nord-Ostsee-Kanal.

Die im Übrigen vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind als Nahrungshabitat zumeist nicht geeignet, da sie für den Großteil des Jahres keinen geeigneten Lebensraum für Nahrungstiere des Seeadlers bieten.

In Bezug auf Flugbeziehungen verlaufen sämtliche mögliche Flugkorridore zwischen Brutwald und geeigneten Nahrungsgebieten im weiten Umfeld außerhalb des Geltungsbereichs, da sie entweder nicht bis dorthin reichen oder daran vorbei-, zumeist jedoch sogar abseits in anderer Richtung verlaufen. Der über den Geltungsbereich gemessen in ca. 8 km verlaufende Nord-Ostsee-Kanal stellt ebenfalls ein Nahrungsgebiet mit regelmäßigem Vorkommen von Beutetieransammlungen dar. Insbesondere in Kältewintern bei anhaltendem Frost (wenn viele Stillgewässer zugefroren sind) können Fließgewässer eine Zufluchtstätte für Wasservögel bieten und dann für Seeadler attraktiver werden. Eine punktuelle Attraktionswirkung, die mit einer Ausbildung eines räumlich eng begrenzten Flugkorridors in diese Richtung verbunden sein könnte, ist jedoch aufgrund der Linienhaftigkeit des Fließgewässers nicht zu erwarten.

Die im Übrigen im Prüfbereich vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind als Nahrungshabitat ungeeignet und werden nur ausnahmsweise zur Suche nach Aas angefliegen, wobei hier aufgrund der nur diffus und vereinzelt bestehenden Nahrungsverfügbarkeit nicht mit gezielten Anflügen und der Herausbildung von Flugkorridoren zu rechnen ist.

Zusammenfassend liegen in der Raumeignungsanalyse für einen Großteil des Jahres die Hauptnahrungsgebiete abseits des Geltungsbereichs. Da die Reviervögel das gesamte Jahr über im Revier verbleiben und im Winterhalbjahr ihre Aktionsradien und Raumnutzung aufgrund eines veränderten Beuteangebots gegebenenfalls anpassen müssen, sind in besonderen Kältewintern vermehrt Flüge in Richtung Westen zu den Fließgewässerbereichen des NOK und damit auch über den Geltungsbereich hinweg möglich, dieser hebt sich in dieser Funktion jedoch nicht von seiner weiteren Umgebung ab. In der Funktion als Nahrungsgebiet besitzt der Geltungsbereich, wenn überhaupt nur Potenzial, wenn dort mit Aas Nahrung vorhanden ist, mit solchen Vorkommen ist jedoch nur vereinzelt zu rechnen. Ein regelmäßige Funktionsbeziehung vom Brutwald zum Geltungsbereich und in diesen hinein ist deshalb nicht anzunehmen. Die Bedeutung als Nahrungsgebiet ist gering. Eine besondere Funktion als Flugkorridor zu oder zwischen bedeutsamen Habitaten ist für die Planungsfläche auf Grundlage des Potenzials nicht erkennbar. Ihre Funktion als Raum, der auf dem Weg zu Nahrungshabitaten durchfliegen werden muss, wird für den Großteil des Jahres mit einer sehr geringen Bedeutung

bewertet. Diese erhöht sich nur in besonderen Kältewintern, wobei sie dann als durchschnittlich zu bewerten ist, da sie sich nicht von ihrer Umgebung abhebt und demnach eine maximal eine mittlere Bedeutung aufweist.

Aktuelle Erfassungsdaten durch eine Raumnutzungsanalyse prüfrelevanter Vögel der Umgebung (ausgelöst durch den neuen Brutplatz des Seeadlers) stehen noch aus. Dem Datenblatt zum Windvorranggebiet PR3-STE-008 gemäß sind im Genehmigungsverfahren konkrete Untersuchungen hinsichtlich eines möglichen erhöhten Kollisionsrisikos zum Seeadler durchzuführen. In der Regel geht dies mit der Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen einher.

Zudem sind aus dem Umfeld Brutvorkommen des Rotmilans bekannt (vgl. Abbildung 7). Der Brutstandort befindet sich knapp innerhalb des für diese Art festgelegten Prüfbereichs von Nahrungsflächen und Flugkorridoren bis 4 km zum Brutstandort. In einem 2017 für ein Repoweringvorhaben im Windpark Besdorf-Bokhorst nach den behördlichen Vorgaben durchgeführten Großvogelmonitoring wurden an 25 Beobachtungstagen im Zeitraum vom 12.04.2017 bis zum 24.08.2017 und in 200 Beobachtungsstunden insgesamt 14 Flüge adulter Rotmilane erfasst. Jungvögel der Brutsaison 2017 wurden nicht erfasst. Erstmals wurde die Art Mitte Mai (12.05.2017) und letztmalig am 11.08.2017 festgestellt; dazwischen traten mehrere Nachweislücken auf. Insgesamt trat die Art im Plangebiet also unregelmäßig auf; auch war keine ausgeprägte Korrelation des Flugaufkommens mit landwirtschaftlichen Aktivitäten zu beobachten. Der Geltungsbereich hebt sich demnach in seiner Eignung als Nahrungshabitat nicht von den umliegenden Flächen ab und auch landwirtschaftliche Aktivitäten wie z.B. Mahd führten nicht zu einer deutlichen Attraktionswirkung auf diesen Flächen.

Weiterhin sind aus dem Umfeld Brutvorkommen des Uhus bekannt, wobei die aktuelleren Brutstandorte des Uhus außerhalb des für diese Art festgelegten Prüfbereichs bis 2 km liegen. In der weiteren Umgebung (außerhalb der artspezifisch festgelegten Prüfbereiche) sind Vorkommen von Weißstorch, Kranich, Rohr- und Wiesenweihe bekannt.

Dem Geltungsbereich und seinem Umfeld wird für diese prüfrelevanten Brutvögel des Umfeldes aufgrund seiner strukturellen Ausstattung und seines Abstandes zum jeweiligen Brutstandort eine durchschnittliche, d.h. mittlere Bedeutung zugewiesen.

**Rastvögel:** Im Sinne einer Potenzialabschätzung ist aufgrund der Lage (küstenfern, abseits größerer Rastgewässer und Leitlinien des Vogelzuges) und der strukturellen Ausstattung der Landschaft, d.h. intensiv genutzte Agrarlandschaft mit Knicknetz, Gewässerarmut und Vorbelastung durch den bestehenden Windpark und die Autobahn A 23 im Süden, mit einem eingeschränkten Rastvogelspektrum zu rechnen, wie es auf der Schleswig-Holsteinischen Geest typisch ist. Das Artenspektrum wird von verschiedenen Möwenarten (Lach-, Sturm-, Silber- und Heringsmöwen) und Krähenarten (Raben- und Saatkrähen, vergesellschaftet mit Dohlen ggf. Nebelkrähen) dominiert werden. Zudem sind Tauben und Stare zu erwarten. Aufgrund der Vorbelastung durch bestehende WEA sind von den gegenüber Scheuchwirkungen von

WEA als empfindlicher geltenden Arten (Goldregenpfeifer, Kiebitz, Gelbschnabelschwäne) jedoch nur geringe Rastzahlen zu erwarten. Als Rastvogelhabitat ergibt sich deshalb eine geringe bis max. mittlere Bedeutung.

**Zugvögel:** Der Geltungsbereich liegt ca. 3,5 km östlich des Nord-Ostsee-Kanals der als Leitlinie des Vogelzugs fungiert. Diese Bündelungsfunktion ist an den Gewässerlauf gebunden und nimmt mit der Entfernung dazu stark ab, so dass im Geltungsbereich bereits mit einem Zuggeschehen zu rechnen ist, das dem Breitfrontzug entspricht. Dem Vorhabengebiet wird deshalb eine mittlere Bedeutung für den Vogelzug zugewiesen.

**Lokale Fledermäuse:** Im Umfeld sind Einzelhoflagen vorhanden, in denen das Vorkommen von Wochenstubenquartieren ohne vorherige Untersuchung nicht ausgeschlossen werden kann. Im Geltungsbereich sind Fließgewässer und vertikale Strukturen in Form von Knicks vorhanden, die als Leitstruktur genutzt werden können. Das Nahrungsangebot auf den intensiv genutzten Grünlandflächen ist als maximal mittel einzuschätzen, wobei im Umfeld auch Weideflächen liegen, die ein erhöhtes Angebot aufweisen. Insgesamt ist mit dem Vorkommen häufiger und weit verbreiteter Arten in allenfalls durchschnittlicher Aktivitätsdichte zu rechnen. Dabei sind insbesondere strukturungebunden jagende Arten wie Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus zu erwarten. Der Geltungsbereich weist ein mittleres Potenzial als Jagdgebiet und damit eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für lokale Arten auf.

**Migrierende Fledermäuse:** Aktuelle Erfassungsdaten für migrierende Fledermäuse stehen noch aus. Die Bedeutung des Planungsgebiets kann erst auf deren Grundlage bewertet werden.

### 3.3.2 Auswirkung

Für das Schutzgut Pflanzen sind im Rahmen eines Repowerings der WEA keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Sollte im Rahmen eines zukünftigen Zuwegungsbaus die Beanspruchung von gesetzlich geschützten Biotopen in Form von Feldhecken oder Knicks notwendig werden, ist hierfür eine Ausnahmegenehmigung der UNB Steinburg einzuholen.

### *Avifauna*

Bei einem möglichen Repowering und der Errichtung höherer WEA könnten diese weiter in den Luftraum hineinwirken und sich auch die von ggf. größeren Rotoren überstrichene Fläche vergrößern. Gegenüber dem Status Quo ist auch mit der Vergrößerung des Boden-Rotorabstandes zu rechnen. Zudem würde sich die Anzahl der WEA reduzieren.

Insofern könnten sich zusätzliche Beeinträchtigungen für die Avifauna durch ein größeres Kollisionsrisiko in den höheren Luftschichten ergeben. Es können sich für Brutvögel, für Rast- und Zugvögel jedoch auch entlastende Wirkungen aufgrund geringerer Scheuchwirkung (die eher von der WEA als solcher ausgeht und nicht von deren Höhe abhängt) und aufgrund eines geringeren Kollisionsrisikos für Flüge im

Bereich unterhalb der Rotoren ergeben, die bei den jetzigen WEA innerhalb des Rotorenbereichs liegen.

Denkbar ist eine Attraktionswirkung der WEA, die nachts von der Gefahrenbefeuernung z.B. durch rot blinkendes Licht auf ziehende Vögel ausgeht. Derzeit gibt es jedoch keine Untersuchungen, die nachweisbare Effekte bzw. Auswirkungen von rotem Blinklicht auf die Avifauna belegen (Kerlinger et al. 2010).

### *Fledermäuse*

Ein Repowering von WEA führt gegenüber der bereits vorhandenen Situation nur zu einer geringen Veränderung des Lebensumfeldes für Fledermäuse; dies sowohl für die lokale Population wie auch für die Fledermausmigration. Mit der Errichtung von WEA mit größeren Rotoren erhöht sich möglicherweise das Kollisionsrisiko. Da aufgrund der noch ausstehenden aktuellen Untersuchungen eine hohe Bedeutung von Teilbereichen für Fledermäuse nicht auszuschließen ist und in der Folge das Maß der Beeinträchtigungen derzeit nicht bewertet werden kann, müssen im Rahmen des konkreten WEA-Genehmigungsantrages zunächst Abschaltzeiten vorgegeben werden bis auf der Grundlage aktueller Erfassungen ggf. eine Neubewertung stattfinden kann. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden. Die B-Planaufhebungen bereiten selbst jedoch kein konkretes Vorhaben vor.

## **3.4 Schutzgut Landschaft**

### **3.4.1 Bestand**

Der Betrachtungsraum wird zu großenteils von einer ackerdominierten Altmoränenlandschaft eingenommen. Der Moränenzug Wacken ist gut ausgeprägt und durch die erhöhte Reliefenergie mit die vielen kleineren Erhebungen gut spürbar. Diese Geesterhebungen sind sandig und trocken. Die Flächen werden überwiegend als Ackerflächen für Getreide und Mais genutzt. Kleinflächig liegen auch Grünlandflächen vor, die intensiv zur Viehwirtschaft genutzt werden. Das Knicknetz ist relativ dicht und weist einen hohen Anteil an Überhältern auf. Die Felder sind durch die Knicks und kleineren Wälder voneinander abgegrenzt. Im Umfeld befinden sich entlang der Bachläufe von Steingraben, Iselbek und Osterfahrbek/Bendorfer Bach sowie Besdorfer und Bokelrehmer Bach Niederungen mit einem hohen Grünlandanteil. Diese Landschaftsausschnitte wirken offen und naturnah.

Als Vorbelastung der Landschaft ist insbesondere die Autobahn A 23 zu nennen, die den Betrachtungsraum quert und beidseitig dominant wahrnehmbar ist. Weitere Vorbelastungen liegen durch eine nordöstlich in der Gemeinde Bokhorst verlaufende Freileitung und die Bestandsanlagen der umliegenden Windparks vor.

### **3.4.2 Auswirkung**

Durch die geplanten B-Planaufhebung wird die Möglichkeit geschaffen, größere Anlagen mit entsprechend größerem Wirkraum (15fache Anlagengesamthöhe) zu errichten, die

weiter in die Landschaft hineinwirken würden. Das Plangebiet ist auch bereits mit WEA bestanden, so dass sich bei einem Ersatz der WEA durch neue, höhere WEA grundsätzlich keine neuen Wirkweisen bezüglich des Landschaftsbildes im Nahbereich ergeben würden. Im Rahmen des Repowerings werden mehr Anlagen zurückgebaut als errichtet werden, dies trägt zu einer Entlastung im Landschaftsbild bei. Die neuen und wahrscheinlich höheren WEA mit der dann notwendigen Tageskennzeichnung würden die Störintensität im Nahbereich jedoch erhöhen und wären auch in größerer Distanz als bislang in der Landschaft sichtbar. Vor allem in den bislang noch nicht von WEA-Störwirkungen betroffenen Einwirkbereichen der neuen WEA würden sich zusätzliche Beeinträchtigungen ergeben.

### **3.5 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern, die biologische Vielfalt/ Wechselwirkungen**

Da sich im Rahmen eines Repowerings von WEA keine grundsätzlich neuen Wirkfaktoren und Wirkpfade ergeben, ist auf der Betrachtungsebene der B-Planaufhebung nicht mit erheblichen/ relevanten Umweltauswirkungen für diese Schutzgüter zu rechnen.

### **3.6 Schutzgebiete (Natura2000), Biotopverbund, Ausgleichsflächen**

#### **3.6.1 Bestand**

Der Bestand ist in den Kapiteln 2.2 und in 2.3.3 dargestellt.

#### **3.6.2 Auswirkung**

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans wurde seitens der Landesplanung in Abstimmung mit den Fachbehörden bereits eine Prüfung der Verträglichkeit von WEA mit den Schutzgebieten im Umfeld durchgeführt. In der Folge wurde die Fläche als Windvorranggebiet in den Regionalplanentwurf aufgenommen. Zudem sind aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bestehenden WEA keine grundsätzlich neuen Beeinträchtigungswirkungen zu erwarten. Wie die zusätzlichen Beeinträchtigungen durch neue, größere WEA einzustufen sind, kann nur im jeweiligen Zulassungsverfahren mit bekannter WEA-Gesamthöhe und bekanntem WEA-Standort geprüft werden.

Für die Ausgleichsflächen im nahen Umfeld ist zu erwarten, dass sich aufgrund der Vorbelastung durch die bereits vorhandenen WEA nach einem Repowering in den zu betrachtenden Plangebieten keine grundsätzlichen neuen Wirkfaktoren und Wirkpfade ergeben, so dass in der Betrachtungsebene der B-Planaufhebung nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Für die Flächen des Biotopverbundsystems wie auch für alle anderen Schutzgebiete im Umfeld der Planung (insbesondere auch für die FFH-Gebiete) kann aufgrund der vorhandenen Abstände davon ausgegangen werden, dass Schutzzweck und Erhaltungs- und Entwicklungsziele von der Planung nicht beeinträchtigt werden.

#### **4 Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Kenntnislücken bestehen allenfalls hinsichtlich der Details der Umsetzung. Die Aufhebung des vorz. B-Plan Nr. 2 bereitet keine Vorhaben direkt vor, insofern können keine konkreten Auswirkungen benannt werden. Eine detaillierte Umweltprüfung erfolgt erst im Genehmigungsverfahren.

#### **5 Überwachung**

Die prognostizierten Umweltauswirkungen werden im Hinblick auf zulässige Immissionen durch die Immissionsschutzbehörde im Genehmigungsverfahren überprüft. Derzeit sind keine Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen vorgesehen.

#### **6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Besdorf möchte künftig die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet nicht mehr städtebaulich regeln und hat sich daher entschlossen, den vorzeitigen B-Plan Nr. 2 aufzuheben. Dadurch wird in dem Bereich zukünftig die Errichtung von WEA mit mehr als 100 m Gesamthöhe möglich.

Im Umweltbericht wurden die sich aus der B-Planaufhebung ergebenden möglichen Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Tiere (Vögel, Fledermäuse), Kulturgüter und Landschaftsbild sowie auf Schutzgebiete aufgezeigt. Zu befürchten sind eine stärkere visuelle Wirksamkeit, etwas höhere Schallimmissionen sowie ein größeres Kollisionsrisiko, während die Scheuchwirkung ggf. sogar reduziert wird.

Da sich gegenüber dem Status Quo mit bereits vorhandenem WEA-Bestand keine grundsätzlich neuen Wirkpfade ergeben, stehen Umweltbelange der Errichtung höherer WEA voraussichtlich nicht entgegen. Im Einzelnen ist dies jedoch in den jeweiligen nach Immissionsschutzrecht erforderlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

## 7 Quellen

- [1] BMVBS: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 2. September 2004, zuletzt geändert am 24.04.2020 (AVV)
- [2] Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): Aktualisierung der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) - Stand 30.06.2016, verabschiedet am 05./06.09.2017
- [3] IM-SH (2018): Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein. Entwurf 2018
- [4] IM-SH (2020): Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein. Zum Sachthema Windkraft, Beschluss vom Oktober 2020
- [5] IM-SH (2020): Teilneuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Beschluss vom Dezember 2020.
- [6] IM-SH (2020): Umweltbericht zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplan für den Planungsraum III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. 4. Entwurf.
- [7] Denkmalschutzgesetz SH vom 30. Dezember 2014, gültig ab 30.01.2015
- [8] Landesverordnung über die Denkmallisten für Kulturdenkmale vom 10. Juni 2015
- [9] Landesamt für Denkmalpflege: Liste der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein -zuletzt aktualisiert am 01.02.2021.
- [10] LLUR-SH (2018): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie - 4. Fassung (Stand: April 2018)
- [11] MELUND-SH (2018): Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein
- [12] MELUND-SH (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III.
- [13] MELUND-SH (2017): Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen.
- [14] MELUR-SH und LLUR-SH (2016): Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten – Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA (Stand September 2016). Kiel.
- [15] UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist
- [16] Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein.
- [17] Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Staatskanzlei, Innenministerium, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2013): Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der Abstandsgrenzen der sogenannten Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche bei einigen sensiblen Großvogelarten. Stand Juli 2013
- [18] Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus – Landesplanungsbehörde: Regionalplan Planungsraum IV Neufassung 2005. Bekanntmachung vom 11. Oktober 2005

### III Billigung

#### Aufhebung des vorzeitigen B-Plans Nr. 2

der

#### Gemeinde Besdorf

für das Gebiet „nördlich der Bundesautobahn A23, südlich der Kreisstraße K 59 und westlich der Gemeindegrenze zu Bokhorst“

Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss vom 22.07.2021 durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Besdorf, den 02.08.21.

  
- Der Bürgermeister -





## **Gemeinde Besdorf: Aufhebung des vorzeitigen B-Plan Nr. 2**

Die Gemeinde Besdorf hat zur städtebaulichen Steuerung der Windkraftnutzung im Jahr 1998 den vorzeitigen B-Plan Nr. 2 aufgestellt. Mit diesem wurden im östlichen Gemeindegebiet Sondergebiete für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien -Windenergieanlagen- festgesetzt. Weitere Festsetzungen betrafen die Mindest- und Maximal-Gesamthöhen der WEA, ihre bauliche Gestaltung, ihnen zugeordnete Baugrenzen, die Errichtung von Nebenanlagen, die Belegung von festgesetzten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sowie die Errichtung und den Erhalt von Knicks.

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten technischen Fortentwicklung von Windkraftanlagen ist die ursprüngliche Festsetzung von 98,5 m bis 100 m Gesamthöhe für den nun überplanten Bereich nicht mehr zeitgemäß. Aufgrund der engen Vorgaben hinsichtlich der Baugrenzen (und somit der zulässigen Standorte) steht der B-Plan in der rechtskräftigen Fassung einem aktualisierten Konzept des Windparks entgegen. Für die städtebauliche Ordnung der Windkraftnutzung erscheint ein B-Plan darüber hinaus grundsätzlich nicht erforderlich. Die weitere Steuerung der Windkraft im Gemeindegebiet soll über den im Dezember 2020 in Kraft getretenen Regionalplan zum Sachthema Wind erfolgen.

Die Gemeinde hat sich daher entschlossen, für den Bereich nördlich der Bundesautobahn A23, südlich der Kreisstraße K 59 und westlich der Gemeindegrenze zu Bokhorst den vorzeitigen B-Plan Nr. 2 aufzuheben.

Mit der Aufhebung verzichtet die Gemeinde Besdorf auf eine Feinsteuerung der Windkraftnutzung im Gemeindegebiet, wie u.a. auf die Begrenzung der Anlagenhöhe oder die Festlegung von WEA-Standorten, sondern sieht die Regelung aufgrund gesetzlicher Vorgaben als ausreichend an.

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist der Aufhebungssatzung zum vorzeitigen B-Plan Nr. 2 eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **1. Umweltbelange**

Durch die Aufhebungssatzung werden keine planungsrechtlichen Voraussetzungen für Bauvorhaben geschaffen, die über die generelle Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB hinausgehen. Vorhaben, die auf der Grundlage des § 35 BauGB zu genehmigen wären, sind im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der Umweltauswirkungen zu prüfen, nicht aber im Rahmen der Aufhebungssatzung, da diese keinerlei Festsetzungen oder Vorprägungen für spätere andere Bauvorhaben enthält und schon deswegen die Grundlage für konkrete Auswirkungsprognosen entfällt.

Die Aufhebung des B-Plans geht mit der Aufhebung der festgesetzten maximal zulässigen Gesamthöhe sowie der bislang festgesetzten Standorte einher. Es ist zu erwarten, dass die bestehenden Windkraftanlagen repowert und somit durch eine geringere Anzahl höherer Anlagen ersetzt werden.

Im Umweltbericht können jedoch nur allgemein (d.h. ohne konkrete Ausbauszenarien) die Auswirkungen erörtert werden. Der Umweltbericht beschreibt daher die generell bei der Errichtung von höheren WEA zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere (Vögel, Fledermäuse) und Landschaft.

Zu befürchten sind eine stärkere visuelle Wirksamkeit, etwas höhere Schallimmissionen sowie ein größeres Kollisionsrisiko, während die Scheuchwirkung ggf. sogar reduziert wird.

Da sich gegenüber dem Status Quo mit bereits vorhandenem WEA-Bestand keine grundsätzlich neuen Wirkpfade ergeben, stehen Umweltbelange der Errichtung einer geringeren Anzahl höherer WEA in einem Repowering voraussichtlich nicht entgegen. Im Einzelnen ist dies jedoch in den jeweiligen nach Immissionsschutzrecht erforderlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

## **2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen, Berücksichtigung in der Aufhebungssatzung**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3(1) BauGB ist keine Öffentlichkeit erschienen und im Rahmen der Öffentlichen Auslegung nach §3(2) BauGB wurden keinerlei Stellungnahmen von an der Planung Interessierten eingereicht. Auch die beteiligten Umweltverbände haben sich nicht geäußert.

Im Rahmen der Beteiligungen von Trägern öffentlicher Belange (TöB), weiteren Behörden und Nachbargemeinden nach §4(1) bzw. §4(2) BauGB wurden keinerlei Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Den Hinweisen der Bauaufsicht und der UNB des Kreises Steinburg in der frühzeitigen Beteiligung zur notwendigen Berücksichtigung der Umweltbelange nach BauGB wurde in der Erstellung der Begründung und der Abarbeitung der naturschutzfachlichen Schutzgüter im zugehörigen Umweltbericht gefolgt.

Die innerhalb des Geltungsbereichs des vorz. B-Plans Nr. 2 dargestellten und festgesetzten Knicks sind gesetzlich geschützte Biotop nach § 21 LNatSchG i.V.m. §30 BNatSchG; deren Biotopschutz demnach auch nach Aufhebung des B-Plans erhalten bleibt. Ggf. notwendige zukünftige Eingriffe in die Knicks bedürfen einer Ausnahmegenehmigung der UNB. Zum Ausgleich der Eingriffe im vorz. B-Plan Nr. 2 wurden Ausgleichsflächen erworben und entwickelt. Zur Gewährleistung ihrer dauerhaften Ausgleichsfunktion wurden sie durch die Eintragung in das Grundbuch gesichert. Diese dauerhafte Sicherung bleibt auch nach der B-Planaufhebung weiterhin aufrechterhalten.

Von den weiteren TöBs zur Berücksichtigung ihrer Belange gegebene Hinweise betreffen die Kennzeichnungspflicht von WEA größer als 100m Höhe (zivile Luftbehörde SH), den Umgang mit archäologischen Funden während der Erdarbeiten (UDB), die Berücksichtigung verkehrlicher und straßenbaulicher Belange (Kreisbauamt Abt. Straßenbau, MWVATT, AutobahnGmbH /Fernstraßenbundesamt) sowie die Berücksichtigung von Richtfunktrassen (Telekom) bzw. ggf. im Boden vorhandenen Energieleitungen (u.a. SH Netz AG). Diese Hinweise können erst im Rahmen eines konkret bevorstehenden Repoweringvorhabens mit den dann prognostizierbaren Auswirkungen im eigenem Genehmigungsverfahren geprüft werden. Alle Stellungnahmen, die sich mit konkreten Vorhabenwirkungen und Eingriffen beschäftigen können nur zur Kenntnis genommen werden. Da die Aufhebungssatzung ein mögliches Folgevorhaben weder festsetzt noch vorprägt, sind diese Stellungnahmen bei dieser Aufhebungsplanung ohne Belang.

## **3. Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Die Planung setzt die Vorgaben des §1 Abs. (3) i.V.m. §1 Abs. (8) BauGB um. Diese besagen, dass ebenso wie Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, wenn es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§1 Abs. (3) BauGB), sich aus §1 Abs. (8) BauGB ergibt, dass B-Pläne auch aufzuheben sind, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.